



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt „Überblick über das Insolvenzrecht“

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

(Stand: Mai 2021)

1 Allgemeines

Vorrangig zielt jedes Insolvenzverfahren auf die bestmögliche, gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger eines insolventen Schuldners ab. Dies kann durch die Verwertung des noch vorhandenen Vermögens des Schuldners – ggf. durch „Zerschlagung“ (s)eines Unternehmens – aber auch durch Übertragung und Sanierung erfolgen. Die rechtliche Grundlage von Insolvenzverfahren ist die Insolvenzordnung (InsO).

2 Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren

Die InsO differenziert zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Für alle im Zeitpunkt der Antragstellung Selbständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, gilt das Regelinsolvenzverfahren. Natürlichen Personen und zuvor Selbständigen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, Letzteren allerdings nur, sofern ihre Vermögensverhältnisse „überschaubar“ sind – sie also im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung maximal **19** Gläubiger haben – und ihnen gegenüber keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (etwa Lohnforderungen, nicht gezahlte Sozialversicherungs- oder Berufsgenossenschaftsbeiträge bzw. Lohnsteuer) bestehen.

3 Insolvenzantrag

Ein Insolvenzverfahren wird durch Antrag beim zuständigen Gericht eingeleitet. Dies ist regelmäßig dasjenige Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (z.B. Dortmund). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Liegt der Mittelpunkt der selbständigen Tätigkeit in einem anderen Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Der Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren kann grundsätzlich formlos entweder durch den Schuldner oder durch jeden seiner Gläubiger gestellt werden. Das Landesjustizministerium stellt unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/index.php Antragsformulare zum Download sowie weitere Informationen zur Verfügung. Stellt der Schuldner selbst den Insolvenzantrag, muss er diesem ein Verzeichnis seiner Gläubiger und ihrer Forderungen beifügen. Weitere Anforderungen ergeben sich aus § 13 Abs. 1 InsO. Für natürliche Personen besteht keine Insolvenzantragspflicht. Wird eine juristische Person – z.B. eine UG (haftungsbeschränkt), GmbH oder AG – zahlungsunfähig, haben ihre Geschäftsführer bzw. Vorstände ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 15 a Absatz 1 InsO).

Die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe, die aufgrund der Covid 19-Pandemie starke wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, endete am 30.04.2021; eine nochmalige Verlängerung dieser Frist hat der Gesetzgeber nicht beschlossen.

Das Insolvenzgericht prüft von Amts wegen, ob ein Eröffnungsgrund tatsächlich vorliegt, § 5 InsO. Der Schuldner ist verpflichtet, das Gericht bei den Ermittlungen zu unterstützen.

Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, benötigt er dazu grundsätzlich keinen Vollstreckungstitel. Es genügt, wenn er ein rechtliches Interesse hat und den Insolvenzgrund glaubhaft macht. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch Vorlage von Belegen. Dies können Buchauszüge, Schuldscheine oder eidesstattliche Versicherungen sein. Ein rechtliches Interesse liegt dagegen nicht vor, wenn der Gläubiger mit seinem Antrag „insolvenzfremde“ Zwecke verfolgt, er etwa den Schuldner als Wettbewerber „loswerden“ oder Druck auf ihn ausüben möchte, um Forderungen schneller oder vor anderen Gläubigern realisieren zu können. Ist die Forderung, die dem Insolvenzantrag zugrunde liegt, die einzige, die den Eröffnungsgrund bilden würde und bestreitet der Schuldner, dass sie zu Recht besteht, ist der Insolvenzantrag unzulässig. Der Gläubiger muss seine Forderung dann individuell „ausklagen“. Ein von Anfang an unbegründeter Insolvenzantrag kann unter Umständen zu einer Schadenersatzpflicht des Antragstellers wegen Kreditgefährdung, vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung oder übler Nachrede führen.

4 Insolvenzgründe

Als Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen in Betracht:

- **Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)**
Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Forderungen nicht fristgerecht begleichen kann. Eine vorübergehende Zahlungsstockung aufgrund einer „Liquiditätslücke“, die kurzfristig – maximal innerhalb von 3 Wochen – behoben werden kann und auch nicht wiederholt auftritt, begründet noch keine Zahlungsunfähigkeit.
- **Überschuldung (§ 19 InsO)**
Bei juristischen Personen, nicht eingetragenen Vereinen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co. KG), ist auch die Überschuldung ein Eröffnungsgrund. Überschuldung liegt vor, wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, also kein oder sogar ein negatives Eigenkapital vorhanden ist. Dies ist oft nicht leicht festzustellen, da die Überschuldungsbilanz nicht mit der Handelsbilanz identisch ist, sondern eine eigenständige Sonderbilanz darstellt. Aktiva sind nach realisierbaren Verkehrswerten unter Auflösung stiller Reserven anzusetzen. Bei den Passiva sind die real bestehenden Verbindlichkeiten – auch solche, die noch nicht fällig oder gestundet sind – maßgeblich. Sodann ist festzustellen, ob das Schuldnerunternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, die Überschuldungssituation zu überwinden und zumindest auf mittlere Sicht wieder eine Finanzkraft zu entwickeln, die zur Fortführung des Unternehmens ausreicht („positive Fortführungsprognose“). Ohne die Unterstützung durch in Bilanzfragen spezialisierte Berater (Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer) lässt sich eine eventuelle Überschuldungssituation häufig nicht zutreffend beurteilen.
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
Nur, wenn der Schuldner selbst den Antrag stellt, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund. Er liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage eines Finanz- bzw. Liquiditätsplans, der die Bestände an flüssigen Mitteln sowie Planein- und -auszahlungen über einen Mindestzeitraum von einem halben Jahr enthält. Wird anhand eines solchen Plans festgestellt, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist, liegt drohende Zahlungsunfähigkeit vor.

5 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nach Eingang des Antrags prüft das Insolvenzgericht, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Neben den bereits dargestellten Antragsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Kosten des Verfahrens aus der Insolvenzmasse beglichen werden können. Ist dies nicht der Fall, wird ein Insolvenzverfahren nur eröffnet, wenn ein Kostenvorschuss in erforderlicher Höhe geleistet wird.

Insolvenzschuldner bzw. deren gesetzliche Vertreter müssen dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft erteilen. Dies gilt besonders für Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Insolvenzmasse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind.

Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Diese Personen haben die Verhältnisse exakt zu überprüfen. Sie benötigen hierzu ergänzende Erläuterungen und genaue schriftliche Unterlagen. Schuldner haben auch diesen Beauftragten des Gerichts alle Informationen zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Auftrag sachgerecht und zügig zu erfüllen. Dies gilt besonders für alle Buchführungsunterlagen und sonstigen Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse. Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa im Büro des Steuerberaters, müssen sie auch von dort beschafft werden. Zur Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hat der Schuldner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, ggf. auch persönlich zu erscheinen. Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseiteschafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar, § 283 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

Bis zu einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens können vom Gericht vorläufige Maßnahmen über das Vermögen des Schuldners angeordnet werden. Das können die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots über das Vermögen des Schuldners, die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses oder die Untersagung von Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners sein. Die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen muss öffentlich bekannt gemacht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist ein eingesetzter vorläufiger Insolvenzverwalter alleiniger Verfügungsberechtigter über das Schuldnervermögen. Er führt auch die Geschäfte des Schuldners fort.

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren nur, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten des Insolvenzverwalters) zu decken. Ist der Schuldner eine natürliche Person, mittellos und strebt er die Restschuldbefreiung an, können ihm die Verfahrenskosten gestundet werden.

6 Gläubigerstellung und Forderungsanmeldung

In insolvenzrechtlicher Hinsicht unterscheidet man die folgenden Gläubigerkategorien:

- **Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO)**
Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind keine Insolvenzgläubiger. Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes Recht – in erster Linie sein Eigentum – geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse beansprucht, nicht zu dieser gehört. In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand freigeben. Der Gläubiger braucht insoweit nicht am Insolvenzverfahren teilzunehmen. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken eventuell Grundbuchberichtigung.
- **Absonderungsberechtigte Gläubiger**
Das Gesetz unterscheidet zwischen Absonderungsrechten an unbeweglichen Gegenständen (z.B. Grundstücken) und an beweglichen Sachen und Rechten. Ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an beweglichen Sachen und Rechten haben Gläubiger, die über ein Pfandrecht an einer Sache im Schuldnervermögen verfügen. Weiterhin gilt dies für solche Gläubiger, die sich zur Absicherung ihrer Ansprüche Gegenstände oder Forderungen haben sicherungsübereignen lassen. Einem absonderungsberechtigten Gläubiger steht eine vorrangige Befriedigung aus den gesicherten Gegenständen oder Forderungen zu. Verwertungserlöse, die die Höhe des Anspruchs des Gläubigers abzüglich der Kosten übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger

geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden konnte. Das Gericht kann untersagen, Gegenstände, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, an den Gläubiger zur Verwertung herauszugeben, um einen „Wettlauf“ der Gläubiger zu verhindern.

- **Massegläubiger**

Massegläubiger sind solche, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Hierzu zählen die durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandenen Forderungen, aber auch der Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters. Masseverbindlichkeiten werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

- **Insolvenzgläubiger**

Insolvenzgläubiger sind solche, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten – nicht unbedingt auch bereits fälligen – Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden „nach Quote“ aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient. Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der Vermögenswerte zu den Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners. Ein Beispiel:

Die zur Verfügung stehende Masse beträgt 100.000,- Euro. Ihr stehen Verbindlichkeiten in Höhe von 800.000,- Euro gegenüber. Die Quote beträgt also $1/8 = 12,5$ Prozent. Ist die Forderung eines Insolvenzgläubigers auf 5.000,- Euro festgestellt worden, erhält er von dieser Summe 12,5 Prozent, also 625,- Euro.

- **Nachrangige Insolvenzgläubiger**

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur dann bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist, was in der Praxis selten vorkommt. Nachrangige Insolvenzforderungen sind etwa die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

7 Mitwirkung der Gläubiger

Zur Durchsetzung der Mitwirkungsrechte der Gläubiger stehen zur Verfügung:

- **Gläubigerversammlung**

Die Gläubigerversammlung wird auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder eines bzw. mehrerer stimmberechtigter Gläubiger vom Gericht einberufen und vom Insolvenzverwalter geleitet. Die erste Gläubigerversammlung nennt sich „Berichtstermin“. Zur Teilnahme sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Eine Teilnahmepflicht besteht für einen Gläubiger nicht, jedoch sind in seiner Abwesenheit getroffene Beschlüsse auch für ihn bindend. Die Gläubigerversammlung hat z.B. die Befugnis, die Amtsführung des Insolvenzverwalters zu kontrollieren und ihn ggf. auszuwechseln. Sie entscheidet über die Annahme eines Insolvenzplans und die Fortführung oder Liquidation des Schuldnerunternehmens. Abstimmungsberechtigt sind die absonderungsberechtigten und die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger. Der Stimmanteil eines Gläubigers richtet sich nach der Summe seiner Forderungen im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Forderungen der anwesenden Stimmberechtigten. Grundsätzlich nicht stimmberechtigt sind Forderungen, die vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Gläubiger bestritten werden.

- **Gläubigerausschuss**

Die Gläubigerversammlung ist wegen ihrer Größe und wegen der Unterschiedlichkeit der vertretenen Interessen ein relativ unbewegliches Gremium. Deshalb können das Insolvenzgericht und die Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen. In diesem wirken Vertreter der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und der Kleingläubiger mit. Außerdem sollen die Arbeitnehmer vertreten sein, wenn sie mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Die Vertreter dieser Gruppen brauchen nicht selbst Gläubiger zu sein, so dass außenstehender Sachverstand eingebracht werden kann. Wichtigste Aufgabe dieses Gremiums ist, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und

zu überwachen. Es besteht zwar kein Weisungsrecht, die Mitglieder sind aber gehalten, sich über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu informieren, ihn zu beraten und notfalls das Insolvenzgericht einzuschalten. Besonders wichtigen Maßnahmen des Verwalters muss der Gläubigerausschuss zustimmen. Dieser entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Mitglieder haften den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern bei Pflichtverletzungen auf Schadenersatz.

- **Vorläufiger Gläubigerausschuss**

Der vorläufige Gläubigerausschuss soll die Mitwirkungsrechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren erweitern. Er hat verfahrensbegleitende Aufgaben wie z.B. Entscheidungen zur Betriebsfortführung, Insolvenzgeldvorfinanzierung oder Überwachung einer übertragenden Sanierung. Auch darf dieses Gremium sich vor Bestellung des Verwalters zu den an diesen gestellten Anforderungen sowie zu seiner Person äußern. Das Insolvenzgericht hat einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat: mindestens 4.840.000 Euro Bilanzsumme, mindestens 9.680.000 Euro Umsatz bzw. 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers soll das Gericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder dieses Ausschusses in Betracht kommen und dem Antrag Einverständniserklärungen der benannten Personen beigefügt werden. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist dagegen nicht einzusetzen, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Einsetzung des Gremiums mit Blick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig ist oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

8 Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung

Zum Schutz der Gläubigerinteressen, aber auch um eine vorzeitige Zerschlagung des Schuldnerunternehmens zu verhindern oder seine Fortführung sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Insolvenzverwalter bereits begonnene Geschäfte abwickeln sowie neue anbahnen und durchführen kann. Für solche Geschäfte gelten folgende Regeln:

- **Wahlrecht des Insolvenzverwalters**

Hat bei einem Geschäft der Schuldner seine Leistung bereits vollständig erbracht, ist der Gläubiger verpflichtet, seine Gegenleistung nach Eröffnung des Verfahrens an den Insolvenzverwalter zu erbringen. Unterlässt er dies, kann der Verwalter ihn mittels Klage dazu bringen. Hat der Gläubiger seine Leistung vollständig erbracht, wird er mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit seiner Gegenforderung nur Insolvenzgläubiger. Bei Verträgen, bei denen beide Parteien ihre Leistungen noch nicht vollständig erbracht haben, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich ein Wahlrecht. Er kann vom Vertragspartner Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Entscheidet sich der Verwalter für die Erfüllung des Vertrages, werden die Gegenleistungsansprüche des Vertragspartners zu Masseverbindlichkeiten und der Gläubiger zum Massegläubiger. Verweigert der Insolvenzverwalter die Erfüllung, was für den Schuldner bei nachteiligen Geschäften regelmäßig der Fall sein wird, erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten und der Gläubiger kann wegen der Nichterfüllung des Vertrages lediglich als Insolvenzgläubiger Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- **Eigentumsvorbehalt**

Hat der Gläubiger Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen noch Zahlungen des Schuldners aus, kann der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangen. Der Gläubiger bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware. Der Insolvenzverwalter muss dann die noch ausstehenden Raten als Masseschuld bezahlen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, hat der Gläubiger ein Aussonderungsrecht und der Verwalter muss die Ware herausgeben.

- **Miet- und Pachtverhältnisse**

Miet- oder Pachtverhältnisse über Immobilien bzw. unbewegliche Gegenstände bestehen fort. War der Schuldner Vermieter, muss der Insolvenzverwalter das Mietobjekt dem Mieter überlassen und das Entgelt zur Masse ziehen. Will sich eine Partei vom Vertrag lösen, kann sie das nur nach den allgemeinen Regeln tun. Im umgekehrten Fall kann der Insolvenzverwalter das Mietobjekt nutzen und muss den Mietzins als Masseverbindlichkeit zahlen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung. Nach § 109 Abs. 1 S.1 InsO beträgt die Kündigungsfrist für Miet- und Pacht Räume drei Monate zum Monatsende, sofern nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.

- **Aufrechnung**

Die Möglichkeit, Forderungen aufzurechnen, besteht auch in der Insolvenz. Da hierdurch die aufrechnungsberechtigten Gläubiger bevorzugt behandelt werden, bestehen für eine Aufrechnung einige Bedingungen: Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufrechnung außerhalb der Insolvenz möglich wäre. War die Forderung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, ist eine Aufrechnung möglich. Ist die Fälligkeit erst nach der Verfahrenseröffnung eingetreten, ist eine Aufrechnung zum Fälligkeitstermin möglich, wenn die Gegenforderung nicht schon vorher fällig geworden ist. Gegenforderungen, die erst nach der Verfahrenseröffnung entstanden sind, können nicht aufgerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger seine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung erworben hat oder die Forderung des Gläubigers nicht aus der Insolvenzmasse zu bedienen ist, er aber seinerseits die Gegenforderung zur Masse leisten muss.

9 Insolvenzplan

Der Insolvenzplan soll den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnen, eine Insolvenz auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Die an der Insolvenz Beteiligten können im Insolvenzplanverfahren von den Vorschriften der Insolvenzordnung abweichen, wenn sie meinen, dass dies zu einer besseren Verwirklichung des Verfahrensziels führen kann. Neben der Sanierung oder der Übertragung des Unternehmens ist das Planverfahren auch für von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Formen der Liquidation offen. Insolvenzverwalter und Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan zu erstellen und vorzulegen. Den Gläubigern steht kein eigenes Initiativrecht zu. Die Gläubigerversammlung kann aber den Verwalter unter Vorgabe bestimmter Planziele beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten und durch diese Vorgaben starken Einfluss auf die Ausgestaltung des Plans nehmen. Der Plan muss einen darstellenden Teil enthalten, der über das bisherige Geschehen und die Grundlagen und die Auswirkungen des Plans berichtet und einen gestaltenden Teil, in dem festgelegt wird, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dazu gehören etwa Aussagen, welche Forderungen voll erfüllt werden, welche gestundet und welche erlassen werden sollen. Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Zwingend zu bilden sind die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger und der nachrangigen Insolvenzgläubiger. Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Gläubiger mit erheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden. Eine Ungleichbehandlung der Gläubiger innerhalb der einzelnen Gruppen ist unzulässig, es sei denn alle Beteiligten stimmen zu. Der Insolvenzplan muss durch einen Beschluss der Gläubiger legitimiert werden. Dies geschieht in einem Erörterungs- und Abstimmungstermin, den das Insolvenzgericht bestimmt. Die Gläubiger stimmen in den im gestaltenden Teil festgelegten Gruppen ab. Der Plan ist angenommen, wenn in jeder Gruppe eine Kopf- und Summenmehrheit erreicht wird. Ein Obstruktionsverbot soll verhindern, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Plan am Widerstand einzelner Gläubiger scheitert. Kommt die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht zustande, gilt deren Zustimmung trotzdem als erteilt, wenn die Gläubiger der betreffenden Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden und wenn diese Gläubiger angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Beteiligten auf der Grundlage des Plans zufließen soll. Außerdem muss wenigstens die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zugestimmt haben. Auch der Schuldner muss dem Plan zustimmen. Abschließend muss der Plan vom Insolvenzgericht bestätigt werden. Wird die Bestätigung des

Plans rechtskräftig, treten dessen Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein, also auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sowie gegenüber Beteiligten, die dem Plan widersprochen haben. Gerät allerdings der Schuldner mit der Erfüllung des Plans gegenüber einem Gläubiger erheblich in Rückstand, obwohl die Forderung fällig ist, der Gläubiger schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, werden die für diesen Gläubiger im Plan vorgesehenen Stundungen oder ein teilweiser Erlass von Forderungen hinfällig. Gläubiger können aus dem Plan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle wegen nicht vom Schuldner bestrittener und im Prüfungstermin festgestellter Forderungen die Zwangsvollstreckung betreiben. Wird der bestätigte Plan rechtskräftig, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erhält das Recht zurück, frei über die Insolvenzmasse zu verfügen. Allerdings kann im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass die Planerfüllung durch den Insolvenzverwalter überwacht wird.

10 Eigenverwaltung / „Schutzschirmverfahren“ / Stundung der Verfahrenskosten

Im Zuge der Fortentwicklung des Insolvenzrechts wurde sowohl die Eigenverwaltung gestärkt als auch ein vorgeschaltetes Sanierungsverfahren eingeführt. Dieses ermöglicht es Schuldner, bei denen drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, unter der Sicherheit eines sog. Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erarbeiten.

Um auch völlig mittellosen Schuldnern, die nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen, die Möglichkeit zu geben, ein Insolvenzverfahren durchzuführen und nach Abschluss des Verfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen, können natürliche Personen, die einen Insolvenzantrag, verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, stellen, die Stundung der Verfahrenskosten beantragen. Gestundet werden sowohl die Gerichtskosten, die Kosten und Auslagen des Insolvenzverwalters als auch die Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, falls das Gericht eine solche Beiordnung für geboten erachtet. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu zahlen, so kann das Gericht den Betrag für weitere vier Jahre stunden. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann dem Schuldner der Betrag zu Lasten der Staatskasse erlassen werden.

11 Ende des Verfahrens

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens können grundsätzlich alle noch offenen Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle steht dem gerichtlichen Mahnverfahren insofern gleich, als dass damit eine Vollstreckung hinsichtlich des noch nicht befriedigten Teils erwirkt werden kann. Für nicht angemeldete Forderungen muss hingegen ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass eine juristische Person – also etwa eine GmbH – grundsätzlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung der Eröffnung mangels Masse aufgelöst wird. Lediglich in Ausnahmefällen können juristische Personen auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens weiterbestehen und somit noch Adressaten von Forderungen sein.

12 Restschuldbefreiung

Voraussetzung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner selbst den Insolvenzantrag gestellt und mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung verbunden hat. Außerdem darf kein Versagungsgrund vorliegen. Versagungsgründe sind unter anderem:

- rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat
- falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen
- Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung.

Mit Ende des Insolvenzverfahrens beginnt die „Wohlverhaltensperiode“. Sie dauert sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit ist der Schuldner verpflichtet:

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen
- dem Treuhänder jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung untersagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten an die Gläubiger. Um die Motivation des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode zu erhöhen, erhält er vom Treuhänder im 5. Jahr einen Bonus von 10 % und im 6. Jahr 15 % der abgetretenen Beträge zurückgezahlt. Wenn nichts Pfändbares vorliegt, erhält er den Bonus nicht. Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensperiode ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Treuhänder und Gläubigern ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhafte Obliegenheitsverletzungen oder Versagungsgründe vorliegen. Ausgenommen sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern stammen und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensperiode gemacht wurden. Dieser Beschluss wird – ebenso wie alle Entscheidungen des Gerichts – öffentlich bekannt gemacht. Auf der Internetplattform www.insolvenzbekanntmachungen.de stellen alle Bundesländer ihre Bekanntmachungen in Insolvenzsachen ein.

Dieses Merkblatt soll und kann – als Service im Rahmen der für uns zulässigen Erstberatung für unsere Mitgliedsunternehmen und Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen zum Thema sowie bei vertiefendem Beratungsbedarf holen Sie bitte den individuellen Rat eines einschlägig spezialisierten Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters ein.
